

## Einladung

**Gremium:** Schulausschuss - öffentlich  
**Sitzungstermin:** Dienstag, 14.06.2022, 17:00 Uhr  
**Ort, Raum:** Dorfkrug Delfshausen, Delfshauser Straße 141,  
26180 Rastede

Rastede, den 02.06.2022

1. An die Mitglieder des Schulausschusses
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 07.02.2022
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Sachstandsbericht CTC - Communities That Care ohne Vorlage
- TOP 6 Durchführung Projekt Jugendbeteiligung  
Vorlage: 2022/072
- TOP 7 Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter  
Vorlage: 2022/056B
- TOP 8 Anfragen und Hinweise
- TOP 9 Einwohnerfragestunde
- TOP 10 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Krause, Bürgermeister

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2022/072**

freigegeben am **02.06.2022**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Wilken, Anke

**Datum: 05.05.2022**

### **Durchführung Projekt Jugendbeteiligung**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	14.06.2022	Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales
Ö	14.06.2022	Schulausschuss
N	28.06.2022	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinde Rastede führt das Projekt „SARA“ im Zuge der Entwicklung und Etablierung eines kommunalpolitischen Jugendbeteiligungsformates zur nachhaltigen Stärkung demokratischer Grundwerte auf der Grundlage der Projektbeschreibung, unter Berücksichtigung der Bewilligung von Drittmitteln, gemäß der Anlage zu dieser Vorlage, durch.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Im Zuge der Beratung zur Schaffung von Beteiligungsmöglichkeiten für Jugendliche (vgl. Vorlagen 2021/090 und 090A) war beschlossen worden, ein Hearing durchzuführen und aus diesen Erfahrungen heraus das weitere Vorgehen zu erarbeiten.

Dabei hat sich bereits in der Vorbereitungsphase gezeigt, dass die Ansprache und Beteiligung von Jugendlichen demokratiepädagogisch erfolgen und von professionellen Akteuren aus diesem Bereich begleitet werden muss.

Ausgehend von den positiven Erfahrungen, die gerade auch unter Beteiligung der Kooperativen Gesamtschule gesammelt werden konnten, wurde, federführend durch die Gleichstellungsbeauftragte, die auch für das Vorhaben „CTC“ verantwortlich zeichnet, das 18-monatige Projekt „SARA“ (**S**olidarität – **A**nerkennung – **R**espekt – **A**chtsamkeit) entwickelt.

Eine Projektkurzbeschreibung ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt. Insbesondere die Einbindung der beschriebenen Begleitung in den Prozess und des Planspieles ist als Zielsetzung eines erfolgreichen Verlaufes dieses Projektes maßgeblicher Bestandteil.

In diesem Zusammenhang könnte gleichzeitig der als Anlage 2 beigefügte Antrag der Gruppe SPD / Bündnis90/Die Grünen / UWG „Treffpunkt für Jugendliche“ mit abgehandelt werden.

Die mit dem Projekt verbundenen Kosten von rd. 100.000 Euro sind zwischenzeitlich potenziellen Fördermittelstellen zur Prüfung vorgelegt worden. Eine Förderung wurde informell in Aussicht gestellt.

Die gemeindliche Beteiligung erfolgt in Form von Personalmitteln des ohnehin mit dieser Aufgabe betrauten Personals. Dies bedeutet im Ergebnis, dass von der Gemeinde dem Grunde nach ein zusätzlicher monetärer Aufwand nicht erforderlich ist.

Eine ausführliche Vorstellung des Projektes erfolgt im Rahmen der Sitzung.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Vergleiche Sach- und Rechtslage. Aufwendungen wären, soweit Auszahlungen zu leisten sind, bis zum Zeitpunkt der Zuschussleistung außerplanmäßig bereit zu stellen.

### **Auswirkungen auf das Klima:**

Keine.

### **Anlagen:**

Anlage 1 – Projektbeschreibung des Projektes „SARA“

Anlage 2 – Antrag der Gruppe SPD / Bündnis 90/Die Grünen / UWG

## Projektbeschreibung

**SARA: Solidarität - Anerkennung - Respekt - Achtsamkeit**

*Ein Pilotprojekt zur Entwicklung und Etablierung eines kommunalpolitischen Jugendbeteiligungsformates zur nachhaltigen Stärkung demokratischer Grundwerte*

### Projektkurzbeschreibung:

Das Projekt SARA setzt demokratiepädagogisch an, um möglichst viele junge Menschen für eine lebendige, erfahrene und gestaltende Politik zu begeistern. Ziel ist es, unter Einbindung von Politik, Verwaltung, Bildungseinrichtungen und Jugendlichen ein tragfähiges Konzept für ein dauerhaftes Jugendbeteiligungsformat in der Gemeinde Rastede zu entwickeln und zu verankern.

Das Projekt ist multidimensional angelegt. Neben dem Einsatz unterschiedlicher Methoden und Settings wird das Projekt während der gesamten Laufzeit von „Politik zum Anfassen e.V.“ extern professionell begleitet.

In einer ersten Vorbereitungsphase soll zunächst ein Arbeitskreis „Jugendbeteiligung“ unter der Leitung der Jugendpflege mit Jugendlichen eingerichtet werden. Der Arbeitskreis ist als Jugendgremium ein zentraler Akteur im Projekt. Er wird in die Förderung, Unterstützung und Bewerbung aller Aktivitäten im Projekt eingebunden. Insbesondere wirkt er federführend an der Konzeption eines dauerhaften Jugendbeteiligungsformates mit und begleitet es gegebenenfalls nach Projektende weiter.

In der sich anschließenden Aktivierungsphase ist die Umsetzung des Demokratie-Planspiels „Pimp Your Town“ von Politik zum Anfassen e.V. geplant. Das Planspiel soll mit allen Schülerinnen und Schülern des neunten Jahrgangs der Kooperativen Gesamtschule Rastede sowie der Schule Am Voßbarg gemeinsam umgesetzt werden. In an die Realität angelehnten Ausschuss- und Fraktionssitzungen erarbeiten die 14- bis 15-Jährigen Ideen zur Gestaltung ihrer Gemeinde. Jede Sitzung soll von einer Patin / einem Paten aus der Kommunalpolitik geleitet werden. Die Patinnen und Paten nehmen keinen Einfluss auf die Ideen der Schülerinnen und Schüler, sondern gehen mit ihnen gemeinsam die Tagesordnung durch, unterstützen bei der Meinungsbildung für eine informative Abstimmung und erzählen von der Arbeit in der Kommunalpolitik. Die Schülerinnen und Schüler treten somit in einen direkten Austausch mit „ihrem“ Bürgermeister und Gemeinderat. Parallel wird die Beteiligungs-App PLACEm bei allen Teilnehmenden eingeführt, sodass eine hohe Weiterverbreitungsgeschwindigkeit des online-Tools für eine dauerhafte Nutzung gewährleistet wird (siehe hierzu [www.politik-zumanfassen.de](http://www.politik-zumanfassen.de)).

Im Anschluss an das Planspiel verlässt das Projekt das Setting „Schule“ und öffnet sich im Rahmen einer Zukunftswerkstatt für alle 12- bis 17-Jährigen der Gemeinde. Die Altersgrenze bildet den Zeitraum zwischen Kindheit und Volljährigkeit ab, denn das Format soll sich explizit an Jugendliche wenden. In der Zukunftswerkstatt werden unter Teilnahme von Bürgermeister und Kommunalpolitiker\*innen die Ideen konkretisiert und schließlich priorisiert. Ein weiterer Fokus der Zukunftswerkstatt liegt auf der Entscheidungsfindung für ein dauerhaftes Beteiligungsformat in der Gemeinde, das vom Arbeitskreis „Jugendbeteiligung“ ausgearbeitet wird.

Die Ergebnisse des Prozesses werden schließlich in die politischen Abläufe übertragen – die Umsetzung von mindestens einer Idee der jungen Menschen sollte hierbei avisiert werden.

In einem abschließenden Fachtag werden alle Ergebnisse sichtbar gemacht und das eingebrachte Engagement der Jugendlichen gewürdigt. Insbesondere wird das entwickelte Konzept einer nachhaltigen Jugendbeteiligung in der Gemeinde vom Arbeitskreis „Jugendbeteiligung“ erläutert. Im Rahmen des Fachtages haben die Jugendlichen Gelegenheit, ein Feedback zum Zukunftstag zu geben und Fragen an den Bürgermeister, den Gemeinderat sowie an die Verwaltung zu stellen.

Zum Abschluss des Projektes soll als Endergebnis das entstandene Jugendbeteiligungsformat zur Beschlussfassung im Rat vorgelegt werden.

Das Projekt SARA ist im hohen Maße partizipativ und breitenwirksam. Unter Einbindung sämtlicher relevanter Akteure werden nachhaltige Beteiligungs- und Anerkennungsstrukturen für und mit der jungen Generation erarbeitet und verankert. Durch die externe professionelle Begleitung von Politik zum Anfassen e.V. wird stets ein hoher Qualitätsstandard gewährleistet. Gleichzeitig ist das Projekt auf Nachhaltigkeit angelegt, indem das notwendige Know-how für künftige Zukunftswerkstätten erworben, ein Gremium der Jugendbeteiligung eingerichtet, ein online-Tool für spätere Beteiligungsprozesse etabliert und ein Konzept zur Verankerung entwickelt wird.

Das Projekt SARA sensibilisiert für grundlegende demokratische Werte als Basis einer inkludierten, toleranten Gesellschaft.



**UWG Rastede**

im Rat der Gemeinde Rastede

Herrn Bürgermeister

Lars Krause

Sophienstraße 27

26180 Rastede

Anne Brandt

Am Waldrand 11 B

26180 Rastede

Tel. 04402/70548

e-mail: brandt.anne@web.de

Rastede, 2022-04-11

### **Antrag**

**hier: Treffpunkt für Jugendliche**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Krause,

**die Gruppe SPD / Bündnis90/Die Grünen / UWG im Rat der Gemeinde Rastede stellt folgenden Antrag und bittet diesen in den zuständigen Ausschüssen zu behandeln:**

Die Gemeindeverwaltung wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit der Jugendsozialarbeit nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schaffung von Jugendplätzen in den Kommunen (Erl. d. MS v. 20. 10. 2021 — 306-51 740 —) eine Möglichkeit zum Treffen von Jugendlichen auf dem Rasteder Marktplatz oder einer anderen geeigneten Fläche zu schaffen und die Mittel entsprechend über den Landkreis zu beantragen.

### **Begründung:**

Die Anwesenheit von Jugendlichen im öffentlichen Raum wird leider häufig als störend empfunden, auch wenn sie an einer Bushaltestelle oder im Park friedlich zusammensitzen. Jugendliche aber gehören genauso in die Mitte der Gesellschaft wie Kinder, Erwachsene und Senioren. Jugendliche haben das Recht, unter sich zu sein und öffentliche Plätze zu nutzen. Gerade auch ältere Jugendliche brauchen Räume, in denen sie sich aufhalten und Gleichgesinnte treffen können. Das Reiben an der Erwachsenenwelt und die Suche nach der eigenen Position in der Gesellschaft bewegt Jugendliche, sich vor allem an Orten zu treffen, die eine gewisse Öffentlichkeit, Abwechslung und Publikum bieten. Man kann beobachten und wird gesehen. Auch wenn die Orte nicht offiziell als Treffpunkte für Jugendliche ausgeschrieben sind, der Aufenthalt von Jugendlichen dort ist legitim.

Bislang wurde es in der Gemeinde Rastede versäumt, Jugendliche in der Gesamtheit anzusprechen. Außer auf dem Außengelände der Villa Hartmann gibt es keinen offiziellen Treffpunkt für diese Altersgruppe. Jugendliche benötigen aber einen sozial akzeptierten Aufenthaltsort im öffentlichen



**UWG Rastede**

**im Rat der Gemeinde Rastede**

Raum. Allerdings bestehen bei den attraktiven Flächen Nutzungskonflikte durch unterschiedliche Interessen. Zur gemeinsamen Nutzung müssen akzeptable Grenzen definiert werden.

Als Nicht-offizieller Treffpunkt erfreut sich der Marktplatz derzeit immer größerer Beliebtheit. Dieser bietet die für Jugendliche wichtige Infrastruktur mit Toiletten, reichlich Platz für Fahrräder, Skateboards und auch Autos. Zudem wird bei Regen die Bushaltestelle als Unterstand genutzt.

Die Jugendlichen in Rastede haben, wie alle anderen auch, zwei Jahre Corona mit starken Einschränkungen und Reglementierungen hinter sich. Die Auswirkungen dieser Beschränkungen gerade im Kinder- und Jugendbereich sind hinlänglich bekannt und vielfach besprochen. Um Familien und die Kommunen bei der Bewältigung der Auswirkungen zu entlasten, wurden mit dem Coronaaufholpaket Bundes- und Landesmittel freigesetzt. Das Land Niedersachsen hat mit dem Programm „Startklar“ u. a. die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schaffung von Jugendplätzen in den Kommunen (Erl. d. MS v. 20. 10. 2021 — 306-51 740 —) erlassen. Die Schaffung von Plätzen für Jugendliche unter der Berücksichtigung der Coronakrise und unter Einbeziehung der Jugendlichen selber fällt unter Baustein 02 des Programms.

„Gefördert wird die Schaffung und Aufwertung von Jugendplätzen mit dem Ziel, eine nachhaltige Aufenthaltsqualität für junge Menschen ab 14 Jahren in ihren Quartieren zu schaffen. Jugendplätze sind Plätze im Freien, die sich als Treffpunkte für Jugendliche eignen.“

Mit freundlichen Grüßen

*gez. Anne Brandt*

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2022/056B**

freigegeben am **02.06.2022**

**GB 2**

Sachbearbeiter/in: Sundermann, Fritz

**Datum: 23.05.2022**

### **Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	14.06.2022	Schulausschuss
Ö	14.06.2022	Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales
N	28.06.2022	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Erfüllung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter soll durch die Angebote von Ganztagsgrundschulen erfüllt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt in Abstimmung mit den Grundschulen weitere Planungen zur entsprechenden Umsetzung zu erarbeiten.

Die bestehenden Hortgruppen sollen spätestens zum 31. Juli 2029 auslaufen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

##### **Vorbemerkung**

Das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) des Bundes wurde im Herbst 2021 beschlossen. Hierzu fehlen bislang sowohl die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen, als auch die für die Umsetzung notwendigen Regelungen des Landes Niedersachsen im Kindertagesstätten- und Schulbereich. Innerhalb dieser Vorlage wird daher von den aktuell geltenden landesrechtlichen Regelungen ausgegangen.

Grundsätzlich soll mit dieser Vorlage zur Klärung der Frage beigetragen werden, ob der Rechtsanspruch künftig durch die Betreuung im Hort, durch Ganztagsangeboten oder eine Kombination von beidem erfüllt werden soll.

##### **A) Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG**

Im Herbst 2021 ist das Bundesgesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) beschlossen worden. Damit tritt zum 1. August 2026 der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter in Kraft. Beginnend mit dem ersten Schuljahr und schrittweise aufsteigend besteht dann ab August 2029 der Rechtsanspruch auf Förderung für alle Grundschulkinder.

Der Anspruch richtet sich auf die Förderung in einer Tageseinrichtung (Hort). Er gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen als erfüllt. Der Betreuungsanspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden. Eine Schließzeit von bis zu vier Wochen im Jahr kann durch Landesrecht geregelt werden.

Die Finanzierung der Investitionskosten, aber auch vor allem der erheblichen Betriebskosten, ist aus Sicht der Gemeinde als Defizitträger für die Horte wie auch als Schulträger der Grundschulen weitestgehend ungeklärt. Ob die vom Bund bereitgestellten Gelder ausreichen werden und wie die künftige konkrete Beteiligung des Landes Niedersachsen aussehen wird, ist vollkommen unklar.

Für die anstehenden Verhandlungen mit dem Land Niedersachsen hat sich unser kommunaler Spitzenverband wie folgt positioniert:

- 1. Die Umsetzung erfolgt im Schulrecht. Horte werden stufenweise bis 2029 in Ganztagschulen überführt. Bei erreichtem vollständigem Rechtsanspruch 8/5 braucht es keine Horte mehr, die jetzt die offenen Randzeiten abdecken.*
- 2. Es gibt keine Standarderhöhungen bei Personal und Ausstattung. Zukünftige Ganztagsangebote müssen auf dem derzeitigen Niveau unter Beteiligung von Vereinen und Dritten möglich sein.*
- 3. Es wird klargestellt, welche investiven Maßnahmen erforderlich sind. Investive Maßnahmen werden zu 100% durch Bund und Länder finanziert.*
- 4. Der Betrieb erfolgt über Lehrerstunden oder über vom Land finanzierte kommunal organisierte Angebote.*
- 5. Die notwendigen Entscheidungen werden vor dem Oktober 2022 getroffen.*

## **B) Aktuelle Regelungen**

Ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter besteht zurzeit nicht. Es gibt unterschiedliche Zuständigkeiten, Standards und Finanzierungsregelungen, je nachdem in welcher Betreuungsform die Umsetzung erfolgt:

Sofern die Umsetzung in Form der **Hortbetreuung** erfolgt, gelten die Standards und Finanzierungsregelungen des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) und ist für die Eltern kostenpflichtig. Die Räume werden vom Schulträger Gemeinde Rastede bereitgestellt. Das Personal ist beim jeweiligen Träger des Hortes beschäftigt. Der Träger des Hortes erhält vom Land Niedersachsen eine Finanzhilfe in Höhe von 20 % der pauschalierten Personalkosten und von der Gemeinde Rastede einen Ausgleich des jährlichen Defizits. Damit trägt die Gemeinde Rastede rund 80 % der Gesamtkosten der Horte. In einer Hortgruppe dürfen höchstens 20 Kinder aufgenommen werden.

Für die Betreuung im Hort besteht gegenüber der Betreuung in einer Halbtagschule ein deutlich höherer zusätzlicher Raumbedarf. Unabhängig davon, ob der Hort in einem gesonderten Gebäude oder in den Räumen einer Grundschule betrieben wird, ist für jede Hortgruppe ein zweiter Raum für Tätigkeiten wie zum Beispiel das Erledigen von Hausaufgaben und kreatives Gestalten vorgeschrieben. Zusätzlich ist neben dem Leitungsbüro der Grundschule ein weiteres Leitungsbüro für den Hort sowie neben dem Lehrerzimmer ein Arbeitsraum für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hortes vorgeschrieben. Für die Ausgabe und Einnahme des Mittagessens ist ebenfalls eine Räumlichkeit erforderlich.

Sofern die Umsetzung in Form der Betreuung in einer **Ganztagschule** erfolgt, gelten die Standards und Finanzierungsregelungen des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) und ist für die Eltern (bis auf das Entgelt für das Mittagessen) kostenfrei. Die Räume werden vom Schulträger Gemeinde Rastede bereitgestellt. Das Personal ist beim Land Niedersachsen beschäftigt. In einer Grundschulklasse dürfen höchstens 26 Kinder aufgenommen werden.

Für die Betreuung in der Ganztagschule besteht gegenüber der Betreuung in einer Halbtagschule lediglich ein zusätzlicher Raumbedarf für die Ausgabe und Einnahme des Mittagessens. Alle sonstigen Schulräume einschließlich des Lehrerzimmers können von den Betreuungskräften genutzt werden.

### **C) Aktuelle Betreuungssituation**

Die Ganztagsbetreuung von Kindern im Grundschulalter erfolgt in der Gemeinde Rastede aktuell zum einen in Form von Ganztagschulen und zum anderen in Form von Hortbetreuung in den Räumen von Halbtagsgrundschulen.

Ein offenes Ganztagsschulangebot wird von den Grundschulen Kleibrok und Leuchtenburg außerhalb der Schulferien jeweils an drei Tagen in der Woche bis 15:30 Uhr angeboten.

Daneben wird in den Oster-, Sommer- und Herbstferien in den Räumen der Grundschule Kleibrok eine sogenannte Ferienhortbetreuung durch das Jugendwerk der AWO sowie den Zirkus Buratino für das gesamte Gemeindegebiet angeboten.

Eine Hortbetreuung wird von dem jeweiligen Träger des Hortes in den Räumen der Grundschulen Feldbreite, Hahn-Lehmden, Loy und Wahnbek außerhalb und zum Teil auch innerhalb der Schulferien an fünf Tagen in der Woche bis 17:00 Uhr angeboten.

### **D) Künftige Umsetzung in der Gemeinde Rastede**

In den Kindergärten der Gemeinde Rastede ist spätestens seit Einführung der Beitragsfreiheit eine verstärkte Nachfrage nach Ganztagsbetreuung zu verzeichnen. Für die Kinder im Grundschulalter ist daher davon auszugehen, dass auch der künftige Rechtsanspruch in hohem Maße geltend gemacht werden wird.

#### **Hortgruppen in Halbtagsgrundschulen**

Die Raumkapazitäten für die Betreuung in Hortgruppen sind in den Grundschulen der Gemeinde Rastede vollends ausgeschöpft.

Zusätzliche Hortgruppen könnten in den Halbtagsgrundschulen Hahn-Lehmden, Feldbreite, Loy und Wahnbek nur eingerichtet werden, wenn für jede weitere Hortgruppe – neben den vorhandenen Klassenräumen – jeweils ein zusätzlicher Raum für besondere Aufgaben neu gebaut würde.

Bei aktuell insgesamt 33 Klassen in den Grundschulen Hahn-Lehmden, Feldbreite, Loy und Wahnbek und unter Abzug der vorhandenen 8 Hortgruppen müssten mindestens 25 neue Räume gebaut werden. Auch müssten weitere neue Räume für die Leitungsbüros und gegebenenfalls neue Räume für die Mitarbeiter gebaut werden. Daneben müssten jeweils eine Mensa bei den Grundschulen Hahn-Lehmden, Feldbreite, Leuchtenburg, Loy und Wahnbek neu gebaut werden.

Aufgrund der sich für die Hortbetreuung aus dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) ergebenden Standards, wird diese Form der Ganztagsbetreuung durch die Gemeinde Rastede - ausgehend von den derzeitigen Regelungen - aus Sicht der Verwaltung weder finanziell noch personell leistbar sein.

### **Betreuung in Ganztagsgrundschulen**

Bei einer Umsetzung in Form der Betreuung in Ganztagsgrundschulen entsteht mindestens ein zusätzlicher Bedarf für jeweils eine neue Mensa bei den Grundschulen Hahn-Lehmden, Feldbreite, Leuchtenburg, Loy und Wahnbek. Daneben ist - abhängig vom Betreuungskonzept der jeweiligen Ganztagsgrundschule - ein zusätzlicher Bedarf für neue Betreuungsräume zu erwarten.

### **Kombination von Hortgruppen und Betreuung in Ganztagsgrundschulen**

Aufgrund der sich für die Hortbetreuung aus dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) ergebenden Standards ist eine Kombination von **gleichzeitiger** Hortbetreuung und der Betreuung in Form einer Ganztagsgrundschule nicht umsetzbar. Eine Trennung der Hortkinder von den Ganztagsgrundschulkindern wäre für die Erteilung einer Betriebserlaubnis für den Hort unumgänglich. Da aber derselbe Außenbereich, dieselben Toiletten und auch dieselbe Mensa zeitgleich genutzt werden würden, wäre eine solche Trennung nicht umsetzbar.

Eine **getrennte** Kombination von Hortbetreuung an z.B. zwei Wochentagen und der Betreuung in Form einer Ganztagsgrundschule an den anderen drei Wochentagen wäre theoretisch umsetzbar. Auch eine getrennte Kombination von Ganztagsgrundschule bis zum Beispiel 15:30 Uhr und eine anschließende Betreuung im Hort wäre theoretisch umsetzbar.

Bereits jetzt gestaltet sich jedoch die Personalgewinnung für die Kindertagesstätten im Nachmittagsbereich sehr schwierig. Dieses Problem würde sich durch ein Beschäftigungsangebot an beispielsweise nur zwei Nachmittagen oder für nur eine geringe Stundenzahl am Nachmittag sicherlich noch verstärken.

Auch bei einer getrennten Kombination an unterschiedlichen Nachmittagen müssten zusätzliche Räume für die Hortbetreuung in den Grundschulen geschaffen werden. Bei aktuell insgesamt 33 Klassen in den Grundschulen Hahn-Lehmden, Feldbreite, Loy und Wahnbek und unter Abzug der vorhandenen 8 Hortgruppen müssten auch bei dieser Kombination mindestens 25 neue Räume gebaut werden. Auch müssten weitere neue Räume für die Leitungsbüros und gegebenenfalls neue Räume für die Mitarbeiter gebaut werden. Daneben müssten jeweils eine Mensa bei den Grundschulen Hahn-Lehmden, Feldbreite, Leuchtenburg, Loy und Wahnbek neu gebaut werden.

### **Reine Hortgruppen in separaten Gebäuden**

Auch der separate Bau neuer Gebäude analog zu den Kindertagesstätten für die ausschließliche Hortbetreuung mit jeweils zwei Räumen für jede Hortgruppe, Leitungsbüro, Mitarbeiteraum, sanitären Anlagen usw. wäre denkbar.

Aufgrund der sich aus dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) ergebenden Standards, wird die Erfüllung des Rechtsanspruchs in Form von Hortbetreuung durch die Gemeinde Rastede aus Sicht der Verwaltung weder finanziell noch personell leistbar sein.

### **Betreuung in den Ferien**

Betreuungsangebote in den Oster-, Sommer- und Herbstferien in Form einer sogenannten Ferienhortbetreuung durch das Jugendwerk der AWO sowie den Zirkus Buratino sind weiterhin denkbar.

Konkrete Vorgaben beziehungsweise Überlegungen seitens des Landes, wie die Betreuung in den Schulferien (mit Ausnahme der bis zu vier Wochen Schließzeit) in einer Ganztagsgrundschule sichergestellt werden soll, sind der Verwaltung nicht bekannt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Zurzeit noch nicht ermittelbar.

### **Auswirkungen auf das Klima:**

Zurzeit noch nicht ermittelbar.

### **Anlagen:**

1. Auszug Ganztagsförderungsgesetz
2. Auszug DVO-NKitaG Raumanforderungen

**Gesetz**  
zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter  
(Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG)

Vom 2. Oktober 2021

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des**  
**Achten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 24 folgende Angabe eingefügt:
  - „§ 24a Bericht zum Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder“.
2. In § 7 Absatz 4 werden nach den Wörtern „im Sinne“ die Wörter „des § 24 Absatz 4 und“ eingefügt.
3. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“
  - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 werden nach dem Wort „vorzuhalten“ ein Komma und die Wörter „sofern ein Anspruch nach Absatz 4 nicht besteht“ eingefügt.

**Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes  
über Kindertagesstätten und Kindertagespflege  
(DVO-NKiTaG)  
Vom 27. August 2021**

**§ 1  
Erforderliche Räumlichkeiten**

(1) <sup>1</sup>Jede Kindertagesstätte muss über folgende Räumlichkeiten verfügen:

1. einen ausreichend großen Gruppenraum für jede gleichzeitig anwesende Gruppe, es sei denn, dass es sich um eine Kindertagesstätte mit nur einer Gruppe mit nicht mehr als zehn Kindern handelt,
2. einen Ruheraum oder einen abgegrenzten Bereich zum Ausruhen, der auch im Gruppenraum eingerichtet sein kann,
3. je Gruppe, der mindestens ein Kind angehört, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, aber noch nicht eingeschult ist (Kindergartenkind), einen Raum oder abgrenzbaren Bereich, der für die Förderung einzelner Kinder genutzt werden kann, wobei der abgrenzbare Bereich auch im Gruppenraum eingerichtet werden kann,
4. bei einer Kindertagesstätte mit mehr als zwei gleichzeitig anwesenden Gruppen neben dem Raum oder dem abgrenzbaren Bereich nach Nummer 3 einen Raum oder einen abgrenzbaren Bereich außerhalb der Gruppenräume, der für unterschiedliche Angebote, insbesondere für Bewegungsangebote, genutzt werden kann,
5. je Hortgruppe einen Raum für Tätigkeiten, die ungestört nicht im Gruppenraum stattfinden können, wie zum Beispiel das Erledigen von Hausaufgaben und kreatives Gestalten,
6. mindestens einen altersgerechten Sanitärraum, je nach Anzahl der geförderten Kinder in der Kindertagesstätte auch mehrere altersgerechte Sanitärräume,
7. mindestens einen Garderobebereich, je nach Anzahl der geförderten Kinder in der Kindertagesstätte auch mehrere Garderobebereiche, außerhalb des Gruppenraums,
8. eine Küche, wobei bei einer Kindertagesstätte mit einer Kernzeit von nicht mehr als sechs Stunden täglich oder mit nur einer Gruppe, der nicht mehr als zehn Kinder angehören, eine Teeküche ausreicht,
9. einen Arbeitsraum für die Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Tätigkeit, der in einer Kindertagesstätte mit nicht mehr als zwei Gruppen auch für das Erledigen von Leitungsaufgaben genutzt werden kann, und
10. bei einer Kindertagesstätte mit mehr als zwei Gruppen neben dem Arbeitsraum nach Nummer 9 einen Raum für das Erledigen von Leitungsaufgaben.

<sup>2</sup>Beträgt die tägliche Kernzeit in einer Krippengruppe mehr als sechs Stunden, so muss die Kindertagesstätte abweichend von Satz 1 Nr. 2 einen separaten Ruheraum für diese Gruppe haben.

(2) <sup>1</sup>Bei einer altersstufenübergreifenden Gruppe, der zu mehr als einem Drittel Kinder angehören, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Krippenkinder), ist Absatz 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Bei einer altersstufenübergreifenden Gruppe, der zu mehr als einem Drittel Kinder angehören, die eingeschult sind (Hortkinder), ist Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Gehören der altersstufenübergreifenden Gruppe zu weniger als einem Drittel Hortkinder an, so ist je Hortkind ein Arbeitsplatz für das ungestörte Erledigen der Hausaufgaben erforderlich.

(3) Die Nutzung der Räumlichkeiten einer Kindertagesstätte für andere Zwecke als für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ist nur zulässig, wenn dies mit der Zweckbestimmung vereinbar ist.